

## **Nord-Süd Stadtbahn-Vertrag III**

Zwischen der

Stadt Köln  
vertreten durch den Oberbürgermeister  
Dezernat Stadtentwicklung, Planen und Bauen  
Willy-Brandt-Platz 2, 50667 Köln

Stadt Köln

und der

Kölner Verkehrs-Betriebe AG  
vertreten durch den Vorstand  
Scheidtweilerstraße 38  
50933 Köln

KVB

wird folgender Vertrag geschlossen:

### **Präambel**

Die Nord-Süd Stadtbahn Köln wird in 3 Baustufen realisiert. Die 1. Baustufe vom Breslauer Platz bis zur Marktstraße mit einer Streckenlänge von rd. 4 Kilometern ist seit Anfang 2004 im Bau. Die 2. Baustufe mit einer Streckenlänge von rd. 0,8 km zweigt am Bonner Wall ab und schließt an die bestehende Strecke am Gustav-Heinemann-Ufer an. Mit den Rohbauarbeiten wurde im Januar 2009 begonnen. Die Inbetriebnahme der 1. und 2. Baustufe ist für das Jahr 2011 vorgesehen.

Durch den Vertrag vom 17. Juli 2002 hat die KVB den Bau der Nord-Süd Stadtbahn Köln als eigene Maßnahme übernommen (Nord-Süd Stadtbahn-Vertrag I). Auf der Grundlage des Vertrages vom 22. Februar 2006 übernahm die KVB auch die Realisierung der 2. Baustufe zwischen der Bonner Straße und dem Gustav-Heinemann-Ufer (Nord-Süd Stadtbahn-Vertrag II).

Durch den Ratsbeschluss vom ..... wird die KVB mit der Planung, dem Bau, dem Betrieb, der Unterhaltung und der Finanzierung der Stadtbahnbaumaßnahme der 3. Baustufe des Gesamtprojekts "Nord-Süd Stadtbahn" zwischen Marktstraße und Verteilerkreis Köln-Süd einschließlich dem Neubau einer P+R Anlage am Verteiler-

kreis Köln-Süd betraut. Sie übernimmt die Bauherreneigenschaft für die Realisierung der 3. Baustufe nach näherer Maßgabe des nachfolgenden Vertrages.

Die Stadt Köln stattet die KVB für die 3. Baustufe ebenso wie für die 1. und 2. Baustufe mit den erforderlichen Mitteln aus.

## **§ 1 Vertragsgegenstand**

- (1) Gegenstand des Vertrages ist die Übernahme der Bauherreneigenschaft für die Realisierung der 3. Baustufe der Nord-Süd Stadtbahn durch die KVB. Regelungsinhalt dieses Vertrages sind insbesondere die Planung, der Bau, die Unterhaltung und die Finanzierung der Maßnahme.

Mit der 3. Baustufe soll die Verlängerung der Nord-Süd Stadtbahn zwischen Marktstraße und Verteilerkreis Köln-Süd realisiert werden. Hierzu gehören folgende Maßnahmen:

- a) die Erstellung der niveaugleichen Stadtbahntrasse einschließlich der Haltestellenbauwerke, der P+R Anlage und der notwendigen Folgemaßnahmen sowie
  - b) die Erstellung der betriebstechnischen Einrichtungen (z. B. Oberbau, Fahrstromversorgung, Zugsicherung, bahnspezifische Informationsanlagen u.a.).
- (2) Vertragsbestandteile bezogen auf die Bauherrenenschaft für die Realisierung der 3. Baustufe werden:
- der noch zu erstellende Antrag auf Planfeststellung und in der Folge der bestandskräftige Planfeststellungsbeschluss
  - der 3. GVFG-Änderungsantrag vom 31. Oktober 2007 mit dem entsprechenden Prüfbericht. Hierin ist die 3. Baustufe nachrichtlich erwähnt.
  - der noch mit dem Zuwendungsgeber abzustimmende Plan zu den Finanzierungsgrenzen
  - der noch zu erstellende GVFG-Änderungsantrag für die 3. Baustufe bzw. (vom Zeitpunkt seiner Wirksamkeit an) der Bewilligungsbescheid des Nahverkehrszweckverbandes Rheinland (NVR) in Bezug auf die Stadtbahnbaumaßnahme einschließlich eventueller Nachträge
  - der von der KVB und der Stadt Köln gemeinsam noch zu erarbeitende Lageplan über die Unterhaltungsgrenzen

- (3) Die bereits von der Stadt Köln für die Stadtbahnbaumaßnahme der 3. Baustufe des Gesamtprojekts "Nord-Süd Stadtbahn" abgeschlossenen und noch laufenden Verträge sind in der Anlage 1 aufgeführt.
- (4) Die Stadt Köln beabsichtigt, die KVB mit der Straßenbaumaßnahme „Bonner Straße von Marktstraße bis Verteilerkreis Köln-Süd“ zu beauftragen. Diese Beauftragung der KVB ist nicht Gegenstand dieses Vertrags und ist in einem gesondert abzuschließenden Vertrag zu regeln.

## **§ 2**

### **Durchführung der Maßnahmen**

- (1) In Abweichung von der Regelung des Änderungsvertrages vom 17. September / 24. Oktober 1973 (U-Bahn-Vertrag) obliegt der KVB die komplette Abwicklung des in § 1 Abs. 1 genannten Projektes im eigenen Namen und für eigene Rechnung und damit insbesondere die Projektleitung, die Projektsteuerung, die Bauvorbereitung (insbesondere Planung und Liegenschaften), die Bauüberwachung, der Bau sowie die Unterhaltung der 3. Baustufe der Nord-Süd Stadtbahn für alle Gewerke hinsichtlich der Stadtbahnbaumaßnahme.
- (2) Die KVB wird die erforderlichen externen Bau- und Dienstleistungen an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Auftragnehmer vergeben. Bei der Vergabe der Leistungen hat die KVB die für sie geltenden Vergabevorschriften sowie die Vergabevorschriften entsprechend den Vorgaben des jeweils gültigen Zuwendungsbescheides anzuwenden.
- (3) Aufgrund der Zusammenhänge mit der aktualisierten Standardisierten Bewertung aus dem Jahre 2007 sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass die 3. Baustufe der Nord-Süd Stadtbahn schnellstmöglich realisiert werden soll.

Voraussetzung für den Baubeginn sind der Erlass des Bewilligungsbescheides durch den Zuschussgeber zugunsten der KVB sowie ein bestandskräftiger Planfeststellungsbeschluss für die Maßnahme nach § 1 dieses Vertrages.

- (4) Die Stadt Köln stimmt der Nutzung des öffentlichen Straßenlandes für den Bau und Betrieb der Stadtbahntrasse und der Haltestellenbauwerke zu (§ 31 Personenbeförderungsgesetz). So kurzfristig wie möglich soll die Einräumung der nach § 95 Abs. 1 BGB erforderlichen Rechte zugunsten der KVB erfolgen. Die KVB wird mit dem Bau der Nord-Süd Stadtbahn unter Beachtung der Rechte Dritter jedoch im Einvernehmen mit der Stadt Köln bereits beginnen, auch wenn die Grundstücksbenutzungsrechte noch nicht vollständig erteilt sind.

- (5) Die Stadt Köln und die KVB tragen im Rahmen ihrer Möglichkeiten Sorge dafür, dass der Planfeststellungsbeschluss zugunsten der KVB ergeht.

### **§ 3 Organisation**

- (1) Die Vertragsparteien werden alles tun, um sich gegenseitig bei der Durchführung der in § 1 bestimmten Maßnahme zu unterstützen. Der Vertrag ist von dem Bewusstsein getragen, dass die Stadtbahnbaumaßnahme der 3. Baustufe der Nord-Süd Stadtbahn kostengünstig und zeitlich optimal umzusetzen ist.
- (2) Bauherrin für die Stadtbahnbaumaßnahme im Rahmen des 3. Bauabschnitts der Nord-Süd Stadtbahn ist die KVB. Der KVB obliegt diesbezüglich als Bauherrin der Maßnahme die Herstellung der Bauwerke und der Betriebseinrichtungen der Nord-Süd Stadtbahn.
- (3) Die Vertragsparteien werden in regelmäßigen Abständen alle wesentlichen Vorgänge des Gesamtprojekts "Nord-Süd Stadtbahn, 3. Baustufe" besprechen und notwendige Entscheidungen zur Erreichung der Ziele gem. § 3 Abs. 1 unverzüglich herbeiführen.
- (4) Im bisherigen Lenkungsausschuss Nord-Süd Stadtbahn werden bereits alle entscheidungsrelevanten Aspekte der 1. und 2. Baustufe gemeinsam zwischen Stadt Köln (Amt für Brücken und Stadtbahnbau) und KVB behandelt. Die 3. Baustufe der Nord-Süd Stadtbahn wird zukünftig ebenfalls in diesem Gremium behandelt. Neben dem Beigeordneten des Dezernats für Stadtentwicklung, Planen und Bauen wird aufgrund der sachlichen Betroffenheit auch das Amt für Straßen und Verkehrstechnik zukünftig in diesem Gremium vertreten sein.
- (5) Die KVB wird verpflichtet, der Stadt Köln im Rahmen eines Berichtswesens, quartalsweise die folgenden Übersichten über die Kostenentwicklung, jeweils getrennt nach den Baustufen 1 – 3 zur Verfügung zu stellen:
- Übersicht der Kosten (Netto-Beträge) gemäß künftigem GVFG-Finanzierungsantrag, getrennt nach städtischen Kosten und Kosten der KVB. Die jeweiligen städtischen bzw. Kosten der KVB sind weiterhin zu unterteilen nach zuwendungsfähigen und nichtzuwendungsfähigen Kosten auf Basis des Prüfberichtes des NVR bzw. bei noch nicht von dem NVR geprüften Mehrkosten bis zur Vorlage des Prüfberichts auf Basis der Bewertung durch die KVB. Die Unterteilung wird fortgeschrieben, sobald der Prüfbericht bzw. eine Bewilligung des Zuschussgebers vorliegt. Bei GVFG-Änderungsanträgen erfolgt die Unterteilung analog. Sollten sich Mehrkosten abzeichnen, die noch nicht in einem Kostenänderungsantrag berücksichtigt wurden,

hat die KVB diese eingehend, insbesondere hinsichtlich der Notwendigkeit zu begründen. Bei der Darstellung der Mehrkosten (z. B. Nachträge) wird diese mit der zum jeweiligen Zeitpunkt handhabbaren Qualität und Höhe dargestellt. Sofern nicht anders machbar, ist die maximale Höhe anzugeben.

Die KVB verpflichtet sich in diesem Zusammenhang weitere ggf. erforderliche Kostenänderungsanträge vor Einreichung bei dem NVR der Stadt Köln zur Kenntnisnahme vorzulegen.

- Übersicht der sonstigen Projektkosten, getrennt nach städtischen Kosten sowie Kosten der KVB. Die jeweiligen Übersichten können von Stadt Köln bzw. KVB jederzeit ergänzt werden.
- Übersicht über die finanziellen Auswirkungen für die Stadt Köln für mindestens 5 Jahre hinsichtlich des Schuldendienstes für langfristige Projektfinanzierung sowie der Vorfinanzierungskosten.

Auf Basis des dargestellten Berichtswesens wird die Stadt Köln die politischen Entscheidungsgremien Verkehrsausschuss und Finanzausschuss regelmäßig informieren.

#### **§ 4 Fördermittel**

- (1) Für die Stadtbahnbaumaßnahme werden durch die KVB Fördermittel beantragt.

Es ist davon auszugehen, dass von der Bewilligungsbehörde für die Stadtbahnbaumaßnahme Fördermittel von 90 % der zuwendungsfähigen Kosten im Rahmen der Förderprogramme des Landes und des Bundes bereitgestellt werden. Die KVB wird den Finanzierungsantrag erarbeiten und nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt Köln dem Zuschussgeber einreichen.

- (2) Die KVB wird bei nachträglichen Kostenänderungen im Bereich der zuwendungsfähigen Kosten in Abstimmung mit der Stadt Köln unverzüglich eine Mehrkostenanzeige und die notwendigen Änderungsanträge beim Zuwendungsgeber einreichen und auf eine möglichst rasche Bewilligung hinarbeiten.
- (3) Die KVB wird Kostenänderungen im Bereich der nicht zuwendungsfähigen Kosten der Stadt Köln unverzüglich mitteilen. Die KVB wird rechtsverbindliche Verpflichtungen insoweit erst nach einer vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die Stadt Köln eingehen.

## **§ 5 Finanzierung**

- (1) Die Stadt Köln gleicht alle im Zusammenhang mit der Durchführung des Projekts nach § 1 Abs. 1 anfallenden finanziellen Verpflichtungen einschließlich der Projektnebenkosten nach Maßgabe der folgenden Regelungen aus und stellt der KVB die entsprechenden Mittel zur Verfügung mit Ausnahme der Kosten für Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 Buchst. b) sowie derjenigen Aufwendungen, die ein Dritter der KVB ausgleicht.
- (2) Im Falle der Ausschreibung von Leistungen durch die KVB für die Stadtbahnbaumaßnahme im Rahmen der 3. Baustufe ergeben sich die von der Stadt Köln auszugleichenden finanziellen Verpflichtungen für diese Maßnahme aus den zwischen der KVB und dem Dritten nach Maßgabe der gemäß § 2 Abs. 2 dieses Vertrages getroffenen vertraglichen Vereinbarungen.
- (3) Für den Eigenaufwand der KVB leistet die Stadt Köln der KVB einen Ausgleich auf der Grundlage des zwischen der Stadt und der KVB vereinbarten Konzeptes zur "Aktivierung/Abrechnung der Kosten des Projektbüros Nord-Süd Stadtbahn der KVB" sowie der darin enthaltenen, von einem Wirtschaftsprüfer jährlich zu prüfenden und zu testierenden Verrechnungssätze für das Projektbüro.
- (4) Soweit die Aufnahme von Darlehen erforderlich ist, weil für die in Abs. 1 genannten Kosten keine GVFG-Mittel gewährt werden oder weil beantragte GVFG-Mittel vorfinanziert werden müssen, erfolgt die Darlehensaufnahme durch die KVB. Vor der Aufnahme eines jeden Darlehens hat die KVB unter Mitteilung der angebotenen Konditionen die Zustimmung der Stadt einzuholen, soweit sich die Vertragspartner nicht im Vorfeld über einen Darlehens-, Zins- und Tilgungsrahmen verständigt haben, innerhalb dessen sich die jeweils angebotenen Konditionen bewegen. Die Mitteilung der KVB und die Entscheidung der Stadt erfolgen unter Berücksichtigung der üblichen Angebotsbefristung kurzfristig per Telefax oder Email.
- (5) Zur Verringerung der Zinskosten übernimmt die Stadt Köln für langfristige Darlehen Kommunalbürgschaften im Rahmen der rechtlich zulässigen Möglichkeiten.
- (6) Der Kapitaldienst (Zinsen und Tilgungen) für die in Abs. 4 genannten langfristigen Darlehen sowie die Zinsen für die bis zu einer Zuschussgewährung oder langfristigen Darlehensaufnahme erforderliche kurzfristige Zwischenfinanzierung durch die KVB werden von der Stadt Köln ausgeglichen.

Auf den zu erstattenden Kapitaldienst leistet die Stadt Köln jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres Abschläge, jeweils in Höhe des voraussichtlichen Kapitaldienstes.

- (7) Die der KVB auf Grund der Bürgschaften gewährten Darlehen, aus den städtischen Bürgschaften ggf. erwachsende sonstige Vorteile und die der KVB auf Grund der Abschlagsregelung nach Abs. 6 Satz 2 möglicherweise erwachsenen Zinserträge oder sonstigen Vorteile sind ausschließlich für die anfallenden finanziellen Verpflichtungen zu verwenden, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Projekts nach § 1 Abs. 1 stehen.
- (8) Ausgenommen von dieser Kostenerstattung sind Ansprüche, die aus grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Handeln der KVB resultieren. Für einfache Fahrlässigkeit haftet die KVB nicht.

## **§ 6 Unterhaltung**

- (1) Der KVB obliegt die Unterhaltung (Instandhaltung, Erneuerung und Betrieb) einschließlich der Verkehrssicherungspflicht der Anlagen gemäß § 1 Abs. 1 dieses Vertrages.

Einzelheiten bzw. die Abgrenzung zwischen Anlagen der Nord-Süd Stadtbahn nach § 1 Abs. 1 dieses Vertrages und Anlagen des öffentlichen Straßenraumes werden spätestens zum Zeitpunkt der Aufnahme des Stadtbahnbetriebes in einem einvernehmlich zu erarbeitenden Lageplan festgelegt.

- (2) Der Ausgleich der Unterhaltungskosten für die in § 1 Abs. 1 genannten Bauwerke und Anlagen durch die Stadt Köln wird in die "Betrauungsregelung über die Durchführung des auf Linienverkehrsgenehmigungen beruhenden straßengebundenen ÖPNV der Kölner Verkehrs-Betriebe AG in der Stadt Köln und die Finanzierung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen der Kölner Verkehrs-Betriebe AG" einbezogen und nach den dort festgelegten Grundsätzen ausgeglichen.

## **§ 7 Abrechnungsmodalitäten**

- (1) Für jedes Kalenderjahr erstellt die KVB eine – vom Wirtschaftsprüfer des Unternehmens zu testierende – Abrechnung über die gesamten Baukosten der Stadtbahnbaumaßnahme und die hieraus resultierenden Zahlungen der Stadt Köln. Die Abrechnung und das Testat sind der Stadt Köln spätestens bis zum 30.06. des Folgejahres vorzulegen. Ein Zahlungsausgleich erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach Vorlage der testierten Abrechnung.

- (2) Unabhängig vom Testat des Wirtschaftsprüfers steht dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Köln (RPA) das Recht zu, die von der KVB geltend gemachten Zins- und Tilgungsleistungen sowie die Kosten, die den Darlehensaufnahmen zugrunde liegen, dem Grunde und der Höhe nach jederzeit zu prüfen. Die KVB ist zur Vorlage aller Unterlagen verpflichtet.

## **§ 8 Kostenerstattung für Sonstiges**

- (1) Die Stadt Köln erstattet der KVB alle Kosten, die dieser erwachsen aus:
- Inanspruchnahmen durch Dritte, gleich aus welchem Rechtsgrund, die auf Mängeln der von der Stadt Köln zur Verfügung gestellten Planungs- und Vergabeunterlagen sowie der abgeschlossenen Verträge gem. Anlage 1 beruhen,
  - Inanspruchnahmen, die daraus resultieren, dass die in § 2 Abs. 4 genannten Rechte nach § 95 Abs. 1 BGB zugunsten der KVB nicht oder nicht rechtzeitig vorliegen,
  - Inanspruchnahmen, die daraus resultieren, dass kein Bewilligungsbescheid für die Fördermittel oder kein bestandskräftiger Planfeststellungsbeschluss erteilt wird.

Ausgenommen von dieser Kostenerstattung sind Ansprüche, die aus grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Handeln der KVB resultieren. Für einfache Fahrlässigkeit haftet die KVB nicht.

- (2) Die Erstattungspflichten nach Abs. 1 umfassen nicht nur die Ansprüche Dritter, sondern auch sämtliche Aufwendungen, die zur Abwehr unberechtigter Ansprüche Dritter erforderlich werden, insbesondere Rechtsabwehr- und Rechtsverfolgungskosten, sowie auch diejenigen Kosten, die für eine - ggf. vergleichsweise - wirtschaftlich sinnvolle Regelung mit etwaigen Anspruchstellern aufgewendet werden müssen.

Im Falle der gerichtlichen Auseinandersetzung über Ansprüche Dritter im Sinne des Abs. 1 ist die Stadt Köln an dem Verfahren in geeigneter Weise zu beteiligen. Die vergleichsweise Regelung von Ansprüchen Dritter im Sinne des Abs. 1 bedarf der schriftlichen Zustimmung der Stadt Köln.

## **§ 9 Besitz und Eigentum**

- (1) Die Stadt Köln räumt der KVB hiermit an allen für den Bau und Betrieb der Stadtbahntrasse und der Haltestellenbauwerke zeitweise bzw. dauernd benötigten städtischen Straßenland- bzw. Fiskalgrundstücken ein unentgeltliches, schuldrechtliches Nutzungs- und Besitzrecht ein. Der Abschluss eines gesonderten Gestattungsvertrages ist nicht erforderlich.
- (2) Für den Fall der Veräußerung eines dieser städtischen Grundstücke wird die Stadt Köln das Besitz- und Nutzungsrecht der KVB durch die Eintragung von Dienstbarkeiten dinglich sichern.
- (3) Soweit Grundstücke Dritter für den Bau und Betrieb der Stadtbahntrasse und der Haltestellenbauwerke zeitweise bzw. dauernd in Anspruch genommen werden müssen, wird die Stadt Köln diese Grundstücke nach Möglichkeit erwerben und unverzüglich der KVB zur Nutzung für die Stadtbaumaßnahme zur Verfügung stellen bzw. darauf hinwirken, dass Dienstbarkeiten zugunsten der KVB eingetragen werden.
- (4) Die für die Errichtung der P+R-Anlage erforderlichen Grundstücke wird die KVB vom jeweiligen Eigentümer erwerben.
- (5) Das Eigentum an den Haltestellenbauwerken, der P+R-Anlage und den betriebstechnischen Einrichtungen geht vom Bauunternehmer direkt auf die KVB über (§ 95 BGB). Ausnahmen von dieser Regelung werden in einem Abnahmeprotokoll zwischen Stadt Köln und KVB festgelegt.

## **§ 10 Prüfungsrecht RPA der Stadt Köln**

Unabhängig vom Prüfungsrecht gem. § 7 Abs. 2 steht dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Köln das Recht zu, technisch-wirtschaftliche Prüfungen von Plänen und Kostenberechnungen sowie Prüfungen von Bauausführungen, Bauabrechnungen und Vergaben durchzuführen. Im Übrigen gelten analog die zwischen Stadt Köln und KVB vereinbarten Regelungen zur Ausübung der dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Köln eingeräumten Prüfrechte vom 12. Juli 2004.

## **§ 11 Vertragslaufzeit, Kündigung**

- (1) Der Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Beide Vertragsparteien können den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn ein Festhalten am Vertrag nicht zugemutet werden kann. Als wichtiger Grund zählen auch wesentliche Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen.

## **§ 12 Abwicklung bei Vertragsbeendigung**

- (1) Wird dieser Vertrag durch Kündigung oder in anderer Weise beendet, wird die KVB das Eigentum an den Bauwerken und Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 1 Buchst. a) gegen Zahlung einer Entschädigung auf die Stadt Köln übertragen. Die Höhe der Entschädigung bemisst sich nach dem Verkehrswert der Anlagen zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung abzüglich aller hierfür gewährten und beantragten GVFG- oder sonstigen Fördermittel. Dieser Wert wird durch einen Wirtschaftsprüfer ermittelt, den die Vertragsparteien einvernehmlich bestimmen.

Falls die KVB für die Planung und den Bau der Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 1 dieses Vertrages und die Unterhaltung (§ 6) Verpflichtungen eingegangen ist, die nicht durch den Verkehrswert erfasst sind, wird die Stadt Köln diese unter der Voraussetzung übernehmen, dass die KVB Fördermittel, die sie für diese Leistungen erhalten oder beantragt hat, der Stadt Köln zukommen lässt. Wird die Übernahme von Verträgen seitens eines Gläubigers abgelehnt, wird die Stadt Köln die KVB von weiteren Verpflichtungen freistellen.

Für den Fall der Kündigung oder Beendigung dieses Vertrages wird die Stadt die KVB auch von evt. steuerlichen, zuschussrechtlichen oder sonstigen Nachteilen freistellen, die sich aus der Beendigung des Vertrages ergeben.

- (2) Die Anlagen im Sinne von § 1 Abs. 1 Buchst. b) verbleiben im Falle des Abs. 1 im Eigentum der KVB.
- (3) Ziel der Regelungen in den Abs. 1 und 2 ist es, im Fall der Auflösung dieses Vertrages - gleich aus welchem Rechtsgrund - die vertraglichen Regelungen des Änderungsvertrages (U-Bahn-Vertrag) vom 17. Sept. / 24. Okt. 1973 auch im Hinblick auf die Stadtbahnanlage im Sinne des § 1 herzustellen.

**§ 13**  
**Schlussbestimmungen**

- (1) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollte eine der vorgenannten Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag gleichwohl gültig. Unwirksame oder unwirksam werdende Bestimmungen des Vertrages sollen durch solche Bestimmungen ersetzt werden, die dem wirtschaftlich angestrebten Zweck der Vertragspartner am nächsten kommen. Dieselbe Regelung gilt für Vertragslücken.

Köln, den

Köln, den

Stadt Köln  
Der Oberbürgermeister

Kölner Verkehrs-Betriebe AG  
Vorstand

In Vertretung

Fritz Schramma

Bernd Streitberger

Walter Reinarz

Edith Wurbs